
TOP 5:

Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache: 490/12

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Geltung des bestehenden Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auch für die Zukunft gesichert und in Teilbereichen neu geregelt werden.

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz wurde im Jahr 2005 zur effektiven Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug eingeführt. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde zunächst auf fünf Jahre befristet und danach nochmals um zwei Jahre verlängert, so dass das Gesetz nunmehr zum 31. Oktober 2012 außer Kraft tritt. Eine Evaluation habe ergeben, dass das in dem Gesetz geregelte Musterfeststellungsverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts sei, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedürfe.

Das Gesetz behält daher die bestehenden Regelungen im Wesentlichen bei, erweitert aber deren Anwendungsbereich auf Rechtsstreitigkeiten mit bloß mittelbarem Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation. Damit sollen zukünftig auch Musterverfahren gegen Anlagevermittler bzw. -berater möglich sein, in denen der geltend gemachte Anspruch lediglich auf die Verwendung falscher oder irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformationen oder die fehlende Aufklärung darüber gestützt wird.

Zudem soll der Abschluss des Musterverfahrens durch Vergleich vereinfacht werden. Während bisher neben dem Musterkläger und dem Musterbeklagten auch alle Beigeladenen einem Vergleich zustimmen müssen, sieht das Gesetz nun vor, dass der Vergleich für und gegen alle Beteiligten - es sei denn diese haben ihren Austritt erklärt - gilt, wenn das Oberlandesgericht seine Wirksamkeit festgestellt hat.

Weitere Änderungen am bestehenden Gesetz dienen schließlich der Verfahrensbeschleunigung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drs. 851/11 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 mit zahlreichen Änderungen verabschiedet. Die Änderungen gehen zum Teil auf die Ergebnisse einer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. April 2012 zurück und entsprechen insgesamt den einstimmig gefassten Empfehlungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. BT-Drucksache 17/10160). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Schaffung der Möglichkeit einer formlosen Anspruchsanmeldung im Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 bis 4 KapMuG-neu),
- Verlängerung der Entscheidungsfrist in § 3 Absatz 3 KapMuG-neu von drei auf sechs Monate,
- Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Wirkung des Musterbescheids,
- Hinausschieben des Inkrafttretens der Regelungen über das neue elektronische Benachrichtigungssystem,
- Schaffung eines gesetzlichen Mindestquorums für Mustervergleiche zur Verhinderung massenhafter Opt-outs,
- Befristung des neuen Gesetzes bis zum 31. Oktober 2020.

Damit hat der Deutsche Bundestag auch Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen zu verlangen. Er wendet sich zum einen gegen die Verschärfung der Voraussetzungen unter denen das Gericht die getrennte Verhandlung verschiedener in einer Klage geltend gemachter Ansprüche anordnen kann. Die Änderung des § 145 Absatz 1 ZPO führe dazu, dass diese neuen Anforderungen an die Prozesstrennung nicht nur für Kapitalanleger-Musterverfahren gelten, sondern für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten. Dies sei sowohl unter prozessökonomischen als auch unter sachlichen Gesichtspunkten verfehlt. Der zweite Kritikpunkt betrifft die Gebühren des Musterklägervertreters. Diese sollen - so der Gesetzesbeschluss - zunächst aus der Landeskasse zu zahlen sein. Bleibt es bei der Regelung werde die Landeskasse ohne Not mit Verwaltungsaufwand und dem Rückgriffsrisiko belastet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 490/1/12** verwiesen.